

Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport DICS Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 22 www.fr.ch/EKSD

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

vom 22. Dezember 2021

betreffend die logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste (Schuldienste)

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG), insbesondere die Artikel 63 bis 65;

gestützt auf das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR), insbesondere die Artikel 129 bis 132;

gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG) und sein Ausführungsreglement vom 22. August 2000 (SubR);

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Zweck dieser Richtlinien ist es, die Voraussetzungen für die Anerkennung der logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste (im Folgenden: die Schuldienste) festzulegen, Empfehlungen zu deren Organisation zu erlassen, die Subventionierungsmodalitäten sowie die praktische Umsetzung zu präzisieren.
- ² Diese Richtlinien gelten für die Schuldienste, die von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (im Folgenden: die Direktion) anerkannt werden.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

- ¹ Unter Therapeutinnen und Therapeuten sind Logopädinnen und Logopäden, Psychologinnen und Psychologen sowie Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten zu verstehen.
- ² Unter pädagogisch-therapeutischen Massnahmen sind Massnahmen der Logopädie, Psychologie und Psychomotorik zu verstehen.
- ³ Als Kosten für die ordentliche Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben gelten die Lohnkosten (einschliesslich Sozialbeiträge) der Therapeutinnen und Therapeuten und der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die anrechenbaren Betriebskosten der Schuldienste.

- ⁴ Unter anrechenbaren Betriebskosten sind die Lohnkosten (einschliesslich Sozialbeiträge) für die Schuldienstdirektion und -verwaltung sowie die sonstigen Kosten der Schuldienste zu verstehen, mit Ausnahme der nicht anrechenbaren Betriebskosten.
- ⁵ Nicht anrechenbare Betriebskosten sind die Kosten, die im Zusammenhang mit den Räumlichkeiten für die Logopädie und Psychologie entstehen, d. h. Mieten, Hypothekarzinsen, Bankgebühren und Amortisationskosten, Grundausstattung mit Mobiliar, IT-Infrastruktur, Strom, Wasser, Heizung und Reinigung, Hausdienst und technischer Dienst, Unterhalts- und Reparaturkosten im Zusammenhang mit diesen Räumlichkeiten (Mobiliar und Immobilien).
- ⁶ Unter Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für Therapeutinnen und Therapeuten versteht man die jährliche Interventionszeit, die diese mit den Schülerinnen und Schülern oder den Fachpersonen, die mit den Schülerinnen und Schülern zu tun haben, verbringen. So entspricht das VZÄ einer Therapeutin oder eines Therapeuten 1292 jährlichen Interventionseinheiten oder 34 Stunden pro Woche, bezogen auf ein Schuljahr von 38 Wochen. Eine Interventionseinheit besteht aus 50 Minuten im Beisein der Schülerinnen und Schüler und 10 Minuten für kurze Notizen, den Übergang und Aufräumarbeiten.

Art. 3 Anerkennung (Art. 129 SchR)

- ¹ Nebst den in Artikel 129 Abs. 3 SchR festgelegten Voraussetzungen wird die Anerkennung gewährt:
 - a. sofern das Pflichtenheft für das pädagogisch-therapeutische Personal von der Direktion des Schuldienstes festgelegt wird;
 - b. sofern sich die Direktion des Schuldienstes verpflichtet, die vom Amt für Sonderpädagogik (SoA) festgelegten Qualitätskriterien gemäss dem Dokument «Pädagogisch-therapeutisches Referenzsystem zur Ausübung der Logopädie, der Psychomotoriktherapie und der Psychologie in den Schuldiensten und in den Sonderpädagogischen Einrichtungen» zu erfüllen.
- ² Nur anerkannte Schuldienste haben gemäss den Bestimmungen von Artikel 8 bis 11 Anspruch auf Subventionen im Sinne von Artikel 65 Abs. 2 SchG und Art. 4 SubR.

Art. 4 Aufsicht über die Schuldienste

- ¹ Die Aufsicht wird gemäss Artikel 63 Abs. 1 SchG von der Direktion über das SoA ausgeübt und umfasst insbesondere:
 - a. die Überprüfung der Anwendung der Qualitätskriterien, die im Dokument «Pädagogisch-therapeutisches Referenzsystem zur Ausübung der Logopädie, der Psychomotoriktherapie und der Psychologie in den Schuldiensten und in den Sonderpädagogischen Einrichtungen» festgelegt sind;
 - b. die Überprüfung der Anwendung der Rechnungslegungsvorgaben für das Budget und die Jahresrechnung;
 - c. die Überwachung der praktischen Umsetzung und der Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, einschliesslich dieser Richtlinien.

Art. 5 Entzug der Anerkennung (Art. 129 Abs. 4 SchR)

- ¹ Wenn ein Schuldienst die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, werden von der Direktion folgende Massnahmen ergriffen:
 - a. eine Verwarnung mit der förmlichen Aufforderung an die Direktion des Schuldienstes, die Voraussetzungen für die Anerkennung innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen;
 - b. falls nach Ablauf der Frist die Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, teilt die Direktion der Direktion des Schuldienstes den Entzug der Anerkennung mit.

Art. 6 Abteilungsleiterinnen und -leiter

- ¹ Die Direktion empfiehlt den Schuldiensten, für jede pädagogisch-therapeutische Massnahme eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter einzustellen und ein Pflichtenheft zu vereinbaren, in dem die Rolle und der Auftrag der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters festgelegt werden.
- ² Die Abteilungsleiterinnen und -leiter gelten für den Tätigkeitsanteil in dieser Funktion als Verwaltungspersonal und sind die direkten Vorgesetzten der Therapeutinnen und Therapeuten.
- ³ Die Direktion anerkennt für eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter die folgenden Beschäftigungsgrade:
 - a. höchstens 0,2 VZÄ für weniger als 4 VZÄ Therapeutinnen und Therapeuten in der betreffenden Abteilung;
 - b. höchstens 0,3 VZÄ für 4 bis weniger als 8 VZÄ Therapeutinnen und Therapeuten in der betreffenden Abteilung;
 - c. höchstens 0,4 VZÄ ab 8 VZÄ Therapeutinnen und Therapeuten in der betreffenden Abteilung.
- ⁴ Die Direktion subventioniert die Zuteilung der Vollzeitstellen der Abteilungsleiterinnen und -leiter nach Absatz 3 und nach Artikel 8 Abs. 3 Bst. e.

Art. 7 Statistische Angaben zu den Schuldiensten

- ¹ Die Schuldienste übermitteln der Direktion am Ende jedes Schuljahres Statistiken über die Therapeutinnen und Therapeuten, die Abteilungsleiterinnen und -leiter, die Schülerinnen und Schüler, die gewährten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und die Wartelisten gemäss der ihnen zur Verfügung gestellten Raster.
- ² Die Schuldienste übermitteln der Direktion auf Anfrage detailliertere Statistiken über die Diagnosen und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, die nach dem ihnen zur Verfügung gestellten Raster gewährt werden.
- ³ Auf der Grundlage der gesammelten Daten erstellt die Direktion kantonale Statistiken über die bei den Freiburger Schülerinnen und Schülern durchgeführten pädagogischtherapeutischen Massnahmen und berechnet Gewichtungsindizes, die eine Zuweisung der Subventionen an die Schuldienste auf dem Kantonsgebiet entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen.

Art. 8 Subventionen an die Schuldienste – Aufstellung des Budgets

- ¹Die Direktion legt pro Kalenderjahr und im Rahmen der verfügbaren Mittel die Zuteilung der Vollzeitstellen von Therapeutinnen und Therapeuten pro Schuldienst und pro pädagogischtherapeutischer Massnahme fest, basierend auf der Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Gemeinde und Unterrichtssprache sowie unter Anwendung von Gewichtungsindizes und Richtwerten, die die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und die sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gemeinden widerspiegeln.
- ² Auf der Grundlage von Absatz 1 legt die Direktion pro Kalenderjahr die maximale VZÄ-Zuteilung für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter pro Schuldienst und pro pädagogisch-therapeutischer Massnahme gemäss Artikel 6 Abs. 3 fest.
- ³ Die Direktion subventioniert höchstens die im Bewertungs- und Einreihungssystem EVALFRI festgelegten Funktionseinreihungen, d. h.:
 - a. für die Logopädinnen und Logopäden: Klasse 18, 20 oder 21; anerkannte Stufe nach Massgabe der Berufserfahrung;
 - b. für die Psychomotoriktherapeuten/innen: Klasse 20; anerkannte Stufe nach Massgabe der Berufserfahrung;

- c. für die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen: Klasse 21 oder 22 (wenn fachspezifische Zusatzausbildung auf CAS-Niveau); anerkannte Stufe nach Massgabe der Berufserfahrung;
- d. für die Fachpsychologinnen und Fachpsychologen, die von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) anerkannt sind: Klasse 24; anerkannte Stufe nach Massgabe der Berufserfahrung. (Die im EVALFRI berücksichtige Klasse 25 wird von der Direktion nicht anerkannt, da das Pflichtenheft im Zusammenhang mit dieser Funktionseinreihung nicht der Tätigkeit einer Fachpsychologin/eines Fachpsychologen FSP in einem Schuldienst entspricht). Darüber hinaus muss für die Anstellung von Fachpsychologinnen und Fachpsychologen FSP in einem Schuldienst folgende Regel beachtet werden, damit dies bei der Gewährung der Subventionen berücksichtigt wird: höchstens 2 Fachpsychologinnen und Fachpsychologen FSP bei weniger als 5 VZÄ Schulpsychologinnen und Schulpsychologinnen und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Der Beschäftigungsgrad wird nicht durch die Direktion festgelegt;
- e. für Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter für den Tätigkeitsanteil in dieser Funktion: Klasse 23 oder 24 (wenn Zusatzausbildung auf CAS-Niveau im Bereich Team- und Projektleitung), analog zur Einstufung der pädagogischen Leiterinnen und Leiter an den sonderpädagogischen Einrichtungen; anerkannte Stufe nach Massgabe der Berufserfahrung. Die Zuweisung der Klasse 23 oder 24 ist an die Anzahl VZÄ geknüpft, für die sie verantwortlich sind: Klasse 23, wenn weniger als 12 VZÄ Therapeutinnen und Therapeuten vorhanden sind, und Klasse 24, wenn 12 oder mehr VZÄ vorhanden sind;
- f. für die Direktorinnen und Direktoren Schuldienste: Klasse 28, analog zur Einstufung der Leiterinnen und Leiter der sonderpädagogischen Einrichtungen; anerkannte Stufe nach Massgabe der Berufserfahrung.
- ⁴ Die Direktion begrenzt die bei der Subvention anrechenbaren Betriebskosten (Art. 2 Abs. 4) auf 10% der gesamten Lohnkosten der Therapeutinnen und Therapeuten sowie der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (einschliesslich Sozialbeiträge).
- ⁵ Die Direktion legt pro Kalenderjahr den Subventionsbetrag in Franken pro Schuldienst fest, der den Kosten entspricht, die mit der ordentlichen Erfüllung dessen Aufgaben gemäss Artikel 2 Abs. 3 verbunden sind. Sie subventioniert gemäss Artikel 65 Abs. 2 SchG 50% dieses Budgets.

Art. 9 Subventionen an die Schuldienste – Mitteilung und Genehmigung des Budgets

- ¹ Die Direktion teilt den Schuldiensten das gemäss Artikel 8 erstellte Budget schriftlich mit:
 - a. zum Zeitpunkt der Vorlage des Staatsvoranschlags (Erstfassung);
 - b. nach der Bestätigung durch den Staatsrat (vorläufige Fassung);
 - c. nach Bestätigung durch den Grossen Rat (endgültige Fassung).
- ² Bei jeder Mitteilung aktualisieren die Schuldienste die Namensliste der Gehaltsempfänger und übermitteln sie über die ihnen zur Verfügung gestellte Anwendung an die Direktion. Dies dient der Überprüfung und Validierung gemäss den vorliegenden Richtlinien und den Rechnungslegungsanweisungen zum Budget.
- ³ Die Direktion behält sich das Recht vor, von den Schuldienste im Rahmen des Voranschlagsverfahrens zusätzliche Informationen oder Unterlagen anzufordern.

Art. 10 Subventionen an die Schuldienste – Jahresrechnung

¹ Die Schuldienste erstellen per 31. Dezember eine Schlussabrechnung der Kosten für die ordentliche Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 2 Abs. 3) und übermitteln der Direktion die gemäss den Rechnungslegungsanweisungen verlangten Unterlagen.

- ² Die Direktion prüft die Vollständigkeit und Konformität der bei der Endabrechnung übermittelten Dokumente und analysiert diese, um die Berechnung des endgültigen Subventionsbetrags vorzunehmen. Für jeden Schuldienst kontrolliert sie insbesondere:
 - a. dass die Gesamtdotation der Therapeutinnen und Therapeuten (in VZÄ) die von der Direktion festgelegte Dotation nicht überschreitet (Art. 8 Abs. 1);
 - b. dass höchstens 5% der Gesamtdotation der Therapeutinnen und Therapeuten (in VZÄ) für eine andere als die ursprünglich zum Zeitpunkt des Budgets festgelegte pädagogisch-therapeutische Massnahme verwendet wurde (Art. 8 Abs. 1);
 - c. dass die Gesamtdotation der Abteilungsleiterinnen und -leiter (in VZÄ) die von der Direktion festgelegte Dotation nicht überschreitet (Art. 8 Abs. 2);
 - d. dass die Gesamtdotation der Fachpsychologinnen und Fachpsychologen (in VZÄ) die von der Direktion festgelegte Dotation nicht überschreitet (Art. 8 Abs. 3);
 - e. dass die Funktionseinreihung des Personals (Klasse und Stufe) den in Artikel 8 Abs. 3 festgelegten Modalitäten entspricht und gegebenenfalls höchstens dem, was im Bewertungs- und Einreihungssystem EVALFRI festgelegt ist;
 - f. dass es sich bei den vom Kanton zu tragenden Betriebskosten um anrechenbare Betriebskosten gemäss der Definition in Artikel 2 Abs. 4 handelt und nicht um nicht anrechenbare Betriebskosten gemäss der Definition in Artikel 2 Abs. 5;
 - g. dass die anrechenbaren Betriebskosten nicht mehr als 10% der Lohnkosten der Therapeuten/innen und Abteilungsleiter/innen (einschliesslich Sozialbeiträge) gemäss Artikel 8 Abs. 4 betragen;
 - h. dass die Gesamtsubventionen, die der Kanton zu tragen hat, nicht mehr als 50% der Kosten für die ordentliche Erfüllung dessen Aufgaben betragen.

Art. 11 Subventionen an die Schuldienste – Teilzahlungen und Schlussabrechnung

- ¹ Gemäss Artikel 34 SubG überweist die Direktion den Schuldiensten in regelmässigen Abständen drei Teilzahlungen in Höhe von insgesamt 80% des erstellten Budgets (Art. 8 Abs. 5).
- ² Gemäss Artikel 34 SubG überweist die Direktion den Schuldiensten den Restbetrag der Subvention nach Vorlage und Genehmigung der Rechnung im Umfang der tatsächlichen und anrechenbaren Ausgaben (Art. 10 Abs. 3).
- ³ Die Schuldienste sind für die Verwaltung des Subventionsbetrags und dessen Verteilung auf die betroffenen Gemeinden entsprechend ihrer Organisation verantwortlich.

Art. 12 Ort der Erbringung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Art. 63 Abs. 4 SchG)

- ¹ Wenn sich ungeachtet des Inhalts von Artikel 63 Abs. 4 SchG die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit zu den Therapiestandorten begeben müssen, gehen die Kosten und die Organisation der Fahrten zulasten der Gemeinde, in der die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, und diese trägt die Verantwortung dafür.
- ² Die einzige zulässige Ausnahme von Artikel 63 Abs. 4 SchG betrifft die Psychomotoriktherapie, die besonderen Räumlichkeiten und Ausstattungen erfordert.

Art. 13 Einverständnis der Eltern (Art. 131 Abs. 1 SchR)

¹ Wenn die Eltern (im Sinne von Art. 28 SchG) das gemeinsame Sorgerecht haben und zusammenleben, genügt die Unterschrift eines Elternteils.

³ Nach Abschluss der Rechnungsprüfung teilt die Direktion dem Schuldienst schriftlich mit, welcher Betrag aufgrund der tatsächlichen und anrechenbaren Ausgaben für die Finanzhilfe ausgewählt wurde.

- ² Haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, wohnen aber nicht zusammen, so müssen beide unterschreiben. Wenn ein Elternteil die Unterschrift verweigert, ist für eine therapeutische Betreuung die Zustimmung der Kindesschutzbehörde erforderlich.
- ³ Wenn eine Schülerin oder ein Schüler der OS aus eigener Initiative eine Therapeutin oder einen Therapeuten aufsucht und jede Mitteilung an die Eltern verweigert, ist die Betreuung auf drei Sitzungen begrenzt.

Art. 14 Beizug einer Ärztin oder eines Arztes (Art. 130 Abs. 1 Bst. c SchR

¹ Eine Untersuchung bei einer Ärztin oder einem Arzt ist für eine pädagogisch-therapeutische Behandlung nicht immer erforderlich.

Art. 15 Amtsgeheimnis

- ¹ Das Personal der Schuldienste ist gemäss der geltenden Gesetzgebung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.
- ² Die Therapeutinnen und Therapeuten behandeln die Daten, insbesondere die besonders schützenswerten, sorgfältig und geben sie nur unter Einhaltung von Artikel 16 Abs. 1 weiter.
- ³ Die Therapeutinnen und Therapeuten unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit in den Schuldiensten nicht dem Berufsgeheimnis.

Art. 16 Datenbekanntgabe

- ¹ Im Rahmen des Anmeldeformulars für die Inanspruchnahme der Schuldienste erklären sich die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter damit einverstanden, dass die Daten mit anderen Fachpersonen (Lehrpersonen, Schuldirektionen, anderen betroffenen Fachkräften) ausgetauscht werden können, sofern dies für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erforderlich und/oder hilfreich ist. Somit können auch sensible Daten mit anderen Fachpersonen, die mit den Schülerinnen und Schülern zu tun haben, in ihrem Interesse ausgetauscht werden, insoweit dies erforderlich und/oder sinnvoll ist. Was notwendig und/oder sinnvoll ist, muss die Therapeutin oder der Therapeut von Fall zu Fall unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit festlegen.
- ² Die Eltern werden grundsätzlich informiert. In Konfliktsituationen, insbesondere bei einer Schülerin oder einem Schüler der OS, ist es Aufgabe der Therapeutin oder des Therapeuten, eine Interessenabwägung hinsichtlich der Weitergabe von Daten an die Eltern vorzunehmen.
- ³ Die Eltern sind darüber zu informieren, wenn ein Bericht einer Fachperson der Schuldienste in das pädagogisch-therapeutische Dossiers ihres Kindes aufgenommen wird, und auf Verlangen ist ihnen der Bericht zu übermitteln.
- ⁴ Wird eine verstärkte sonderpädagogische Massnahme (VM) gesprochen, werden der Schuldirektion nur die Berichte übermittelt, die in dem Dossier enthalten sind, das für die Abklärung durch die kantonale Abklärungsstelle zusammengestellt wurde.
- ⁵ Dokumente, die besonders schützenswerte Personendaten zu den Schülerinnen und Schülern enthalten, müssen auf dem von der Direktion zur Verfügung gestellten geschützten Träger abgelegt oder gegebenenfalls auf sicherem elektronischem Weg übermittelt werden.

Art. 17 Meldung von Schülerinnen und Schülern an die Kinderschutzbehörde

¹ In Analogie zu Artikel 102 SchR informieren die Therapeutinnen und Therapeuten ihre Schuldienstdirektion, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Hilfe zu benötigen scheint. Die Direktion meldet den Fall der Kindesschutzbehörde.

Art. 18 Referenzunterlagen

¹ Die in diesen Richtlinien zitierten Referenzunterlagen sind auf der Website des Staates Freiburg zu finden oder auf Anfrage beim SoA erhältlich.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Vorgaben vom 29. November 2000 für die logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste werden aufgehoben.

Art. 20 Übergangsbestimmungen

¹ Das «Pädagogisch-therapeutische Referenzsystem zur Ausübung der Logopädie, der Psychomotoriktherapie und der Psychologie in den Schuldiensten und in den Sonderpädagogischen Einrichtungen» muss von den Schuldiensten bis zum 1. August 2022 umgesetzt werden.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Jean-Pierre Siggen

Staatsrat, Direktor